



# INFO Sonderformen der Arbeit in der Arbeits- vertragsordnung (AVO)

AVO  
§10 a und b –  
Stand  
01.02.19

- Findet Anwendung z.B. bei:
- Sommerfest
  - Kinder-Gottesdienst
  - Ausflügen
  - Übernachtung in der Kita

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vereinfacht dargestellt sind und somit keine Vollständigkeit vorliegt. Bitte lesen Sie in einem zutreffenden Fall in der AVO nach und/oder wenden sich an das zuständige Rentamt.

- Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- Der oder die Beschäftigte erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde (max. Stufe 3 der Entgeltgruppe):
- **Angeordnete Überstunden:** 30% des Entgelts pro Stunde bei Entgeltgruppe S2 bis S13 und 15% bei Entgeltgruppe bis S14 bis S18
  - **Nachtarbeit:** 20% des Entgelts pro Stunde
  - **Bereitschaftsdienst:** Bereitschaftsdienst wird einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 % als Arbeitszeit gewertet (Anlage 33 AVO)
  - **Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr:** 20% des Entgelts pro Stunde
  - **Sonntagsarbeit:** 25% des Entgelts pro Stunde
  - **Feiertagsarbeit:** 135% ohne Freizeitausgleich und 35% mit Freizeitausgleich

- Für Kitas relevante Sonderformen der Arbeit sind:
- **Mehrarbeit:** Kann nur bei Teilzeitbeschäftigten eintreten. Mehrarbeit ist, wenn über die vereinbarte Wochenarbeitszeit hinaus, bis zu 39 Stunden, gearbeitet wird (AVO §10a(6)).
  - **Überstunden** sind Arbeitsstunden, die über die Arbeitszeit von Vollbeschäftigten, also über 39 Wochenstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden (AVO §10a(7)).
  - **Mehrarbeit und Überstunden** entstehen nur durch Anordnung der/des Vorgesetzten.
  - **Nachtarbeit** ist die Arbeit zwischen 21 und 6 Uhr, z.B. bei Abendgottesdiensten (AVO §10a(5)).
  - **Bereitschaftsdienst** wird auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen halten sich dabei an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle auf, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen, wie z.B. während der Nachtruhe bei Gruppenübernachtungen in der Kita (AVO §10a(3)).
  - Im Rahmen von Kita-Festen und Feiertagen kann **Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit** auftreten.

Ausgleich bei Mehrarbeit und Überstunden

Überstunden und Mehrarbeit sollen durch einen Freizeitausgleich ausgeglichen werden. Wenn dieser aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb von 3 Monaten erfolgen kann, erhält die oder der Beschäftigte je Stunde 100% des Stundenentgelts (Bei Überstunden zusätzlich Zeitzuschlag s.o.).

Für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren beachten Sie bitte das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Weitere Sonderformen der Arbeit finden Sie in der AVO §10a